

Merkblatt

zuwendungsfähige Ausgaben bei Festbetragsfinanzierung

Stand: Dezember 2024

Allgemeines

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Gemäß Nr. 1.1 ANBest-P/ANBest-Gk sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über zuwendungsfähige Ausgaben bei der Festbetragsfinanzierung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gehört, dass Sie die Vorteile des Wettbewerbs nutzen und die bzw. den wirtschaftlich günstigsten Vertragspartner*in auswählen. Vergleichsangebote sind aktenkundig zu machen, angebotene Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist das Vergaberecht zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in den Merkblättern zur Vergabe von Leistungen.

Entsprechend der Jährlichkeit des Bundeshaushalts sind die Ihnen bewilligten Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Die Bundesmittel dürfen daher grundsätzlich nur im betreffenden Haushaltsjahr und nicht zur Rechnungsabgleichung im folgenden Jahr verwendet werden.

Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn:

- der Leistungszeitraum oder Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen und/oder
- die Ausgaben nicht direkt zur Zielerreichung des Projekts beitragen.

Personal- und Sachkostenpauschale

Entsprechend der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ (Ziffer V. Absätze 2-4) erfolgt die Bewilligung von Personalkosten in Form einer Pauschale, welche auf Basis der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben festgelegt wird.

Festbeträge für die Personalkostenförderung in der 3. Förderperiode des Bundesprogramms "Demokratie leben!" hier: für 2025					
Mittelwerte pro Gruppe	Steuerpflichtiges Brutto	(sonstige) Personalnebenkosten	Gemeinkosten-zuschlag auf das steuerliche Brutto in Höhe von 29,4 %	Zwischensumme	„Demokratie leben!“-spezifischer Wert (= 90 %)
E 5 - E 9a	43.951,00 €	12.256,00 €	12.921,59 €	69.128,59 €	62.215,00 €
E 9b - E 12	61.825,00 €	16.385,00 €	18.176,55 €	96.386,55 €	86.747,00 €
E 13 - E 15 Ü	72.123,00 €	18.403,00 €	21.204,16 €	111.730,16 €	100.557,00 €

Personalkostenpauschale

Die Personalkostenpauschale umfasst neben dem steuerpflichtigen Brutto, die Personalnebenkosten, sonstige Personalnebenkosten sowie einen Gemeinkostenzuschlag auf das steuerpflichtige Brutto in Höhe von 29,4 %.

Das steuerpflichtige Brutto ist jeweils als Mittelwert für die Entgeltgruppen des mittleren (E5-E9a), gehobenen (E9b-E12) und höheren (E13-E15Ü) Dienstes festgelegt.

Der Gemeinkostenzuschlag auf das steuerliche Brutto in Höhe von 29,4 % ist eine Umlage für Kosten von nicht unmittelbar an der Projektumsetzung beteiligte Querschnittseinheiten Ihrer Organisation. Der Gemeinkostenzuschlag dient der Deckung dieser Kosten, wenn und sofern sie in Ihren Organisationen tatsächlich anfallen. Hierzu zählen z.B. Geschäftsführung/Leitung, interne Beauftragte (z.B. Datenschutzbeauftragte), Controlling, Arbeitsschutz, Lohnbuchhaltung, Informationstechnik usw.

Einhaltung des Besserstellungsverbot

Bei Projektförderungen entsprechend den Regelungen der ANBest-P ist das Besserstellungsverbot (vgl. Nr. 1.3 ANBest-P) zu beachten, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die dem Besserstellungsverbot unterliegenden Zuwendungsempfänger dürfen ihren Beschäftigten weder Entgelte über Tarif des öffentlichen Dienstes (TVöD) noch sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewähren (Nr. 1.3 ANBest-P). Das Verbot betrifft somit die gesamte Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Sachkostenpauschale

Aus der Sachkostenpauschale sind Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf, Arbeitsplatzausstattung, Aus- und Fortbildungskosten, Dienstreisen, Gerichtskosten), Investitionen (Arbeitsplatzausstattung und Ausrüstung, Erwerb von Fahrzeugen) und Büroräume und Arbeitsplätze (insb. Mieten und Pachten sowie damit einhergehende weitere Kosten) zu bestreiten.

Nachweis der Personalkosten- und Sachkostenpauschale

Auf Verlangen der in Ihrem Zuwendungsbescheid benannten prüfberechtigten Stelle sind die der Personalkosten- und Sachkostenpauschale zugrunde liegenden Faktoren ihrem Umfang und ihrer Qualität entsprechend konkret nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere die Bewertung der Stelle im Hinblick auf den erforderlichen Bildungsabschluss sowie den Umfang wie auch die Tätigkeitsdauer für die einzelne Stelle. Dazu werden in der Regel die Stellenbeschreibung und/oder die Tätigkeitsbeschreibung, der Qualifikationsnachweis sowie der Stundennachweis angefordert.

Von der Tätigkeitsdauer nicht umfasst sind Zeiträume, in denen kein Anspruch auf Fortzahlung des regulären Entgelts besteht. Hierzu zählen insbesondere Elternzeit, unbezahlter (Sonder-)Urlaub, ruhendes Arbeitsverhältnis und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Entgeltfortzahlungspflicht. Ebenfalls nicht umfasst sind Zeiträume, in denen die geförderte Stelle gar nicht oder anteilig nicht im beantragten Umfang im Projekt eingesetzt wurde.

Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten. Als Maßnahmenpauschale können folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale

Über die Teilnehmendenpauschale können in 2025 für die oben genannten Veranstaltungen 40,00 € je Tag und teilnehmender Person gewährt werden.

Honorarkostenpauschale

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende, die in den oben genannten Maßnahmen tätig sind, kann eine Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft gewährt werden. Den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie dem „Demokratie leben!“-Rundschreiben folgend beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2025 540,00 € je Tag.

Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde. Dieser „Demokratie leben!“-spezifisch ermittelte Wert ist angelehnt an den untersten Stundensatz, den die BAKöV aktuell für Verwaltungspraktiker*innen zahlt.

Nachweis der Maßnahmenpauschale

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift der Teilnehmenden. Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Name und Unterschrift der Betreuungskraft ausreichend. Für Veranstaltungen, die sich an eine Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste eingereicht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen.

Für die Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.

Hinweise zu spezifischen Ausgabepositionen

Allgemein

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort,
- in keinem Fall alkoholische Getränke und
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn und sofern diese bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Sofern im Rahmen von Veranstaltungen Ausgaben für Verpflegung anfallen, gelten die Regelungen für die Vergabe von Leistungen (vgl. hierzu Merkblätter zur Vergabe von Leistungen).

Investitionen und Leasing

Vor der Anschaffung von Gegenständen sind Alternativen wie Leasing oder Mieten zu prüfen. Der Bewertungsmaßstab ist dabei grundsätzlich der Nutzungszeitraum des Gegenstands im Projekt, d.h. maximal der Zeitraum vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Ende der Projektgesamtlaufzeit. Sofern eine Anschaffung von Gegenständen erfolgt,

sind entsprechend Nr. 4 ANBest-P/ANBest-Gk alle im Bewilligungszeitraum angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungspreis ab 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) einzeln in der Inventarisierungsliste im Förderportal zu erfassen. Die Übersicht ist im Rahmen des Verwendungsnachweises auch dann einzureichen, wenn keine Investitionen getätigt worden sind.

Die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen sind zwingend einzuhalten (vgl. Merkblätter Vergabe von Leistungen).

Reisekosten

Informationen zu den zuwendungsfähigen Reisekosten finden Sie im Merkblatt Reisekosten.

Bei Fragen rund um das Thema zuwendungsfähige Ausgaben steht Ihnen Ihre zuständige Programmberatung im BAFzA gerne zur Verfügung. Letztempfänger wenden sich bitte direkt an Ihre Bewilligungsbehörde bzw. mittelweiterleitende Stelle.
